

DER GESCHICHTLICHE WEG ZUM MITBESTIMMUNGSRECHT

Man kann zum Zwecke einer orientierenden Gliederung das Gesamtgebiet gewerkschaftlichen Wollens und Vollbringens auf mehrerlei Art aufteilen. Unter anderem so, daß man zwischen der Mitbestimmung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen und der Mitbestimmung bei der Verfügung über die Produktion unterscheidet. Wer sich vergegenwärtigt, daß der Tarifvertrag, in dem sich das Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Arbeitsbedingungen verwirklicht, jahrzehntelang von den Arbeitgebern heftig bekämpft wurde, eben weil er den Gewerkschaften als einem „betriebsfremden Element“ Einfluß auf den Inhalt des Arbeitsvertrages gibt, dem wird die Wiederholung des gleichen Argumentes gegen die jüngsten Forderungen der Gewerkschaften für eine Mitbestimmung bei der Lenkung des wirtschaftlichen Geschehens nicht bloß als Spiel des Zufalls erscheinen. Zwischen dem Widerstand dort und hier waltet ein Zusammenhang, wie auch zwischen den Dingen, auf die sich die Mitbestimmung beziehen soll. Er besteht schon deshalb, weil sowohl dieser Widerstand wie das Begehren nach Mitbestimmung im einen wie im anderen Bereich von den gleichen Kräften getragen wird: von den Unternehmerverbänden und den Gewerkschaften.

Aber nicht nur zwei Regionen des gewerkschaftlichen Wirkens, auch zwei Phasen der Entwicklung heben sich voneinander ab, wenn wir uns zu jener Unterscheidung verstehen. Und der Zeitpunkt, an dem die Gewerkschaften, von der Mitbestimmung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen herkommend, die Schwelle zur Mitbestimmung bei der Verfügung über die Produktion überschritten haben, wird durch zwei Ereignisse bezeichnet: durch das Abkommen zwischen den Unternehmerorganisationen und Gewerkschaften vom 15. November 1918 und den Nürnberger Gewerkschafts-Kongreß im Jahre 1919.

„Opfer der Überzeugung“

Das Novemberabkommen, nach schwierigen Verhandlungen unter der Führung *Carl Legiens* zustande gebracht, steht auf der Grenze beider Regionen, mit einem Bein hüben, mit dem anderen drüben, wie zum Zeichen, daß beide Gebiete nahe benachbart sind. Es sollte die eine Wegstrecke des arbeitspolitischen Werdens abschließen, die andere einleiten. Das Abkommen enthält in seinem ersten Teil Vereinbarungen über die Art, in der die Regelung der Arbeitsbedingungen künftig vonstatten gehen sollte: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt; die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind... durch Kollektivvereinbarungen (Tarifverträge) mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen; in den Kollektivvereinbarungen sind (paritätisch besetzte) Schlichtungsausschüsse vorzusehen; das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt.“ So die wesentlichen Bestimmungen in diesem Teil des Abkommens.

Da an das hartnäckige Widerstreben des Unternehmertums gegen die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen mit den Gewerkschaften, gegen den mitbestimmenden Einfluß dieser „betriebsfremden Elemente“ bereits erinnert wurde, wird auch ein Ausspruch von Dr. *Reichert*, dem damaligen Geschäftsführer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustriellen, verständlich sein,

der da lautete: Das Eingehen auf das Novemberabkommen, die Anerkennung der Gewerkschaften und des Tarifgedankens, bedeutete für die Unternehmer „ein Opfer ihrer Überzeugung insofern, als sie noch bis in die letzten Monate hinein abgelehnt hatten, mit Organisationen (der Arbeitnehmer) zu verhandeln“. Es steht mit diesem Wort ein anderes desselben Mannes nicht im Widerspruch, in dem es — sinngemäß — hieß: Da ihnen das „Opfer der Überzeugung“ vom Zwang einer bestimmten Situation, in der Bedrängnis nach dem verlorenen Kriege, auferlegt worden sei, fühlten die Unternehmer sich berechtigt, es bei veränderten Umständen zurückzunehmen. Das Kernstück der nachfolgenden arbeitspolitischen Gesetzgebung der Weimarer Republik war der Tarifvertrag, das Mittel des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften bei der Regelung der Arbeitsbedingungen. Die Schwelle zum Übertritt in die Region des Mitbestimmungsrechtes in wirtschaftlichen Angelegenheiten aber bildete der zweite Teil des Abkommens.

„*Möglichkeiten der entscheidenden Mitbestimmung*“

Zur Durchführung der getroffenen Vereinbarungen, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmer werde, hieß es dort, „von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau eingerichtet“. Als der Zentralausschuß sich Anfang Dezember 1918 konstituierte, gab er sich eine Satzung, und aus ihrem Wortlaut ging deutlicher als aus den Sätzen des Novemberabkommens hervor, wohin das Beginnen zielte. Zur gemeinsamen Verantwortung für die »Lösung *aller* die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden *wirtschaftlichen* und sozialen Fragen“ wollten sich danach die beiderseitigen Organisationen zu einer „Arbeitsgemeinschaft“ zusammenschließen. Diesem Zweck sollte jener Zentralausschuß, hinfort „Zentralarbeitsgemeinschaft“ genannt, mit seinem „beruflich gegliederten Unterbau“ dienstbar sein.¹⁾ Wie es nach dem ersten, im engeren Sinne arbeitspolitischen Teil des Abkommens vom 15. November tatsächlich erfolgt ist, so sollte — nach dem Plan der Gewerkschaften — die Staatsgewalt auch aus dem zweiten Teil gesetzgeberische Folgerungen ziehen. Die Reichsregierung werde, schrieb die Generalkommission der Gewerkschaften in ihrem Bericht an den Nürnberger Gewerkschafts-Kongreß, für jede Industrie einen „Wirtschaftsbund“ errichten. Den Arbeitern aber sei, fügte der Bericht hinzu, durch die Tätigkeit in diesem Organismus „die Möglichkeit der *entscheidenden Mitwirkung* bei der Erledigung der sozialen und *Wirtschaftsfragen* gegeben, wie dies vordem auch nicht im entferntesten der Fall war“.

Gewerkschaften aller Richtungen gemeinsam

Die Gewerkschaften hatten ein Recht, so zu sprechen. Um aber in paritätischen Gliederungen „entscheidend“ mitzuwirken, muß die Zahl der Stimmen verstärkt sein durch das Gewicht eines einmütigen Willens, der gewahrt wird durch vom Gegenpart unabhängige Vertreter. Auf dem Boden des Novemberabkommens hatten die Gewerkschaften aller Richtungen zum ersten Male in ihrer Geschichte die Plattform des gemeinsamen Handelns im großen Zusammenhang gefunden. Es ist dies ein Gesichtspunkt für die Bewertung des geschichtlichen Sinnes und der praktischen Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft, der bisher wenig beachtet worden ist. Freilich hatten die christlichen Arbeitergewerkschaften, als die zweitstärkste Gruppe neben den freien Gewerk-

1) 14 Reichsarbeitsgemeinschaften (nach Industriezweigen) gliederten sich in 140 Untergruppen, die, je einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Zentralausschuß zu senden hatten. Dieser Zentralausschuß bestand danach aus 280 Mitgliedern und einem Zentralvorstand mit 28 Mitgliedern,

schaften, für ihre Politik der Wirtschaftsgestaltung ein eigenes Konzept. Ihr Ziel, den „Menschen in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens“ zu stellen, dem Lohnarbeiter die ihm fehlende gesellschaftliche Wertung zu erringen, verband sich mit der These, daß die Wirtschaft dem Staate als der Organisation der Gesellschaft zu dienen habe. Die Gewerkschaften aber müßten verantwortliche Mitträger der Produktion werden. Diese Auffassungen, zu denen die christlichen Gewerkschaften sich bekannten, hätten sich bei Entscheidungen über Fragen der wirtschaftspolitischen Praxis und der Wirtschaftsverfassung durchaus mit den Gedankengängen der freien Gewerkschaften vertragen. Deren wirklichkeitsnahe Sinnesart bürgte dafür. Sie begegneten aber in ihren eigenen Reihen ernstem Widerstand.

Die Schöpfung der Arbeitsgemeinschaft traf zusammen mit der Staatsumwälzung. Wenn es auch fraglich ist, ob die politischen Novemberereignisse zutreffend gekennzeichnet sind, wenn man in ihnen „den Antritt der politischen Herrschaft durch die Arbeiterschaft“ sieht, so hat doch die Illusion einer solchen Herrschaft bestanden. Darin befangen, erwarteten die Arbeiter von der Republik mehr, ja etwas grundsätzlich anderes als eine wirtschaftliche Selbstverwaltung, in der sie — paritätisch — die Macht mit den Unternehmern teilen sollten. Da „jetzt die staatliche Regelung (ihrer Ansprüche) rascher und ohne Kompromiß zum Ziele zu führen *schien*“, war zu verstehen, „daß insbesondere die radikale Arbeitnehmerschaft der ... Zentralarbeitsgemeinschaft keine Bedeutung zumessen wollte.“²⁾ In Wahrheit erhob sich im freigewerkschaftlichen Lager eine breite und heftige Opposition gegen die Führung. Einem Teil der Arbeiterschaft erschien das Novemberabkommen gleichfalls als ein „Opfer der Überzeugung“. Mitbestimmung befriedigte nicht, „*Alle Macht den Räten*“ lautete das Feldgeschrei, volle und unverzügliche Sozialisierung war das Ziel dieser Strömung.

Wer nun in solcher Lage die Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung, sei es durch Sozialisierung, sei es mittels eines Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer, von der „staatlichen Regelung“, also durch legale *politische* Entscheidung erwartete, hätte zunächst die auseinanderstrebenden Teile des *politischen* Zweiges der Arbeiterbewegung in einem Willen zusammenführen müssen. Vielleicht wäre ihre vereinte Macht stark genug gewesen, schnell zugreifend selbst in der parlamentarischen Demokratie ihren Zielen eine gute Strecke näherzukommen. Da aber hierzu — eben infolge der Zersplitterung, die Ohnmacht bedeutete — keinerlei Aussicht bestand, am wenigsten während der kurzen Frist, in der die Arbeiterschaft, wenn nicht schlechthin herrschend, so doch maßgebend im Staate war: so lehnten starke Kräfte im Lager der gegen die Gewerkschaften aufsässigen Opposition die demokratisch-parlamentarische Verfassung rundweg ab und wandten sich der Idee des Rätestaates zu,

Nürnberg 1919

So bot sich, im großen Umriß skizziert, der vielfarbige Hintergrund dar, vor dem der Nürnberger Kongreß sich abspielte.³⁾ Als Grundlage der Aussprache hatte die Gewerkschaftsführung den Delegierten den Entwurf einer programmatischen Meinungskundgebung vorgelegt, die betitelt war; „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften, Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.“ *Theodor Leipart* vertrat die Vorlage. Um der Debatte ein breites

2) Ludwig Preller, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart 1949, S. 227.

3) Es kann und soll hier weder eine in die Einzelheiten dringende Beschreibung dieses Kongresses, noch überhaupt eine komplette Chronik der Ereignisse gegeben werden. Erwähnt werden nur die Vorgänge, die als Leitpunkte der Entwicklung bedeutsam sind, und bei der Nürnberger Tagung und — später — bei dem Hamburger Gewerkschafts-Kongreß kommt es hier nur auf die Kennzeichnung der politisch-geschichtlichen Stellung der Tagungen an. Ein bearbeiteter Neudruck der Protokolle dieser wichtigen Kongresse könnte jedoch unsere Quellen über Wesen und Geschichte, der deutschen Gewerkschaften wertvoll (bereichern).

Fundament zu geben, hatte die Generalkommission der Gewerkschaften *Richard Müller* als Exponenten jener Räte-Organisation zum Gegenreferenten bestellt. Die Gewerkschaften bekannten sich mit den Kernsätzen des Richtlinienentwurfes zum Sozialismus, die Umwandlung der Wirtschaftsverfassung aber nahmen sie als *ihre Aufgabe* in Anspruch. Sie müsse planmäßig betrieben und von den Gewerkschaften gefördert werden. Ihre Organisationen sollten die Willensträger des „Wiederaufbaues des (durch den Krieg) zerrütteten Wirtschaftslebens“ sein, des Wiederaufbaues, der sich „in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft“ zu vollziehen habe. Obwohl „planmäßig betrieben“, erscheint hier die Umwandlung der Wirtschaftsverfassung als ein *Prozeß* von unbestimmbarer Dauer. Dagegen forderte Müller zum Zwecke der sofortigen Umformung des gesamten wirtschaftlichen und staatlichen Organismus das „Rätesystem“, gedacht als Verbindung von legislativer und exekutiver Gewalt innerhalb eines vom Proletariat — oder richtiger: von den Räten als dessen Sachwaltern — beherrschten Machtgebildes. Die Gewerkschaften aber hätten sich diesem Gebilde zu unterwerfen, indem sie sich „eingliedern in die große, alle schaffenden Kräfte des Volkes erfassende Räteorganisation“. Da sie anderes nicht vermochte, hätte diese Räteorganisation gerne die von den Gewerkschaften aufgebauten Positionen bezogen. Müllers Rede war die Aufforderung an den Kongreß, den Verzicht der Gewerkschaften auf eigene Willensbildung auszusprechen, ihre Abdankungsurkunde zu unterschreiben; wie denn in der Tat im System der Sowjets die Gewerkschaften als autonome Interessenvertretung der Arbeiterschaft vor der Befehlsgewalt des Staates haben abdanken müssen. Daß es so kommen werde, wußte man zu jener Zeit noch nicht. Der Kongreß wies gleichwohl die Zumutung zurück. Er nahm mit einer Mehrheit von 407 Delegierten, die rund drei Millionen Mitglieder vertraten, gegen 192 Delegierte, die für 1,6 Million Mitglieder stimmten, die Richtlinien an. Er billigte mit einem ähnlichen Stimmenverhältnis die Arbeitsgemeinschaft als Schritt zur Erringung eines Mitbestimmungsrechtes bei der Verfügung über die Produktion. Und da diese Entscheidungen einer Ablehnung der Rätediktatur gleichkamen, bedeuteten sie zugleich eine Erklärung der Gewerkschaften für die demokratische Ordnung im Staate.

Der ernsteste Angriff sowohl auf die Einheit wie auf das Selbstbestimmungsrecht der Gewerkschaften war abgeschlagen. Die freien Gewerkschaften hatten dem Anprall widerstanden und ihn zugleich für die anderen Richtungen abgewehrt; denn wie es im Rätestaat um sie bestellt gewesen wäre, wissen wir heute. Aber nach der Auseinandersetzung auf offener Szene wußten auch die Unternehmer, daß ihnen in den Arbeitsgemeinschaften die Gewerkschaften nicht als jene einhellige Macht gegenüberstehen würden, die ihnen Respekt hätte abgewinnen können. Die Abstimmungsziffern hatten es erkennen lassen. Wir sprechen nicht von der Schuld am Mißerfolg dieses ersten Versuches, ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei der Verfügung über die Produktion zu begründen. Wir rekapitulieren Tatsachen und suchen Erklärungen. Aber so viel ergeben sie, daß die Behauptung, die Gewerkschaften und ihre Idee der Arbeitsgemeinschaft seien für schuldig zu erkennen, nicht zu recht besteht. Schuldig ist die heillose Wirrnis in der Arbeiterbewegung, deren einhelliger Wille allein ein System der Mitbestimmung tragen und zur Wirksamkeit bringen kann. Auch dies sollten wir uns merken.

Aus der Bahn gedrängt

In der Zeit der Geldentwertung, die mit dem Kriegsausgang anhub und ständig wachsend stärkere Form annahm, war die deutsche Wirtschaft relativ

gut beschäftigt. Mit dem Valuta-Dumping konnte sie im internationalen Wettbewerb bestehen; „zu herabgesetzten Preisen“ wurde Deutschland ausverkauft. Anfang 1919 gab es eine Million, Ende 1922, als sich die Inflation ihrem Höhepunkt näherte, aber nur 12 000 Arbeitslose im Reich. Als die Welle der Inflation die deutsche Währung gänzlich hinwegspülte, im Herbst 1923, stürzte die deutsche Wirtschaft in eine Krisis von bisher unbekanntem Ausmaß, in eine Krisis, die die Gewerkschaften mit in den Abgrund zu ziehen drohte. Im Winter 1923-1924 stieg die Zahl der Arbeitslosen auf 1,5 Million. Die Inflation hatte das Lohnsystem, wie sich denken läßt, völlig verzerrt, den Realwert des Arbeitseinkommens auf ein lächerliches Minimum reduziert. Sie hatte die einkommenden Gewerkschaftsbeiträge entwertet, das Gewerkschaftsvermögen vernichtet. Arm wie die Kirchenmäuse, sahen die Gewerkschaften sich vor die Riesenaufgabe gestellt, das Verhältnis zwischen Lohn und Lebenshaltungskosten wieder ins Lot zu richten. Sie bewältigten sie. Ihr Bemühen, der Lohnbildung wieder Gestalt, der Lohntüte Inhalt zu geben, blieb nicht ohne Erfolg. Es zehrte jedoch an ihren geschwächten Kräften, zumal sie auf den zähen Widerstand der Unternehmer stießen und obendrein den Achtstundentag verteidigen mußten. Denn nun verleugnete das Unternehmertum die Zugeständnisse, die es für die Regelung der Arbeitsbedingungen im Novemberabkommen gemacht hatte, und es ignorierte selbst die mit dem Abkommen gleichlautenden Gesetzesvorschriften. Anfang Oktober 1923 lasen die Bergarbeiter des Ruhrgebietes an den Zechentoren einen Anschlag der Grubenbesitzer, nach dem die Arbeitszeit der Vorkriegsjahre wieder gelte — also 8½ Stunden je Schicht unter Tage, 10 bis 12 Stunden über Tage. Das war der erste Gewaltstreik der Unternehmer wider Recht und Gesetz, und es erscheint zeitgemäß, seiner mit Betonung zu gedenken, weil er just in dem Gebiet getan wurde, für das nunmehr das Gesetz über die Mitbestimmung Geltung hat. Die Selbstachtung gebot den freien Gewerkschaften, einer „Gemeinschaft“ den Rücken zu kehren, deren Grundlage der Partner zerstörte. Ein Einfluß auf die herrschende Wirtschaftsgesinnung erschien auf ihrem Boden nicht mehr denkbar. Der Gewerkschafts-Kongreß zu Leipzig 1922 hatte bereits den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft beschlossen, doch mit unsicherem Stimmenverhältnis. Im Januar 1924 aber vollzog der Bundesvorstand des ADGB den Beschluß.⁴⁾

Mit den Kämpfen um die Neuordnung der Arbeitsbedingungen waren die Gewerkschaften in den ersten Jahren nach der Inflation vollauf in Anspruch genommen. Sie wurden für die Gewerkschaften dadurch erschwert, daß im Winter 1925/1926 eine neue Wirtschaftsstockung die Zahl der Arbeitslosen auf zwei Millionen emportrieb. Es blieb zwar nicht bei dieser Zahl, die folgenden Jahre bis 1928 sahen zeitweise einen besseren Beschäftigungsstand, aber in ihrem tiefsten Punkt, Mitte 1927, betrug die Arbeitslosenzahl noch immer nahezu 0,5 Million. Eine umfassende und tiefgreifende, aber völlig planlos betriebene Rationalisierung der Produktion führte in jahrelanger Folge der Reservearmee der Arbeitslosen ungezählte Rekruten zu. „Das drohende Gespenst der Arbeitslosigkeit war allem Aufschwung zum Trotz der Hintergrund“, vor dem sich der Klassenkampf, von oben herausgefordert, in diesen Jahren abspielte, „ausschlaggebendes Kampffeld der Sozialpolitik dieses Zeitraumes wurde (und blieb) die Lohnfrage, die eng mit der Arbeitsmarktpolitik gekoppelt war“.⁵⁾ Das Ringen

4) In dem Beschluß des Bundesausschusses des ADGB über den Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft hieß es: „Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat sich organisatorisch und sachlich außerstande; gezeigt, die ihr zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie nicht verhindern können, daß weite Kreise der Unternehmer wirtschaftlich und sozial eine Haltung einnehmen, die unvereinbar mit dem Geist und den Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft ist.“

5) Preller a.a.O. S. 388/89. Wir zitieren diese Zeilen, weil sie die eigene Anschauung bestätigen, wie überhaupt das Werk Prellers jedem Gewerkschaftsfunktionär unzählige wertvolle Hinweise und Anregungen geben wird.

um die Erhöhung des Anteils des Arbeitseinkommens am Sozialprodukt stand überdies im Zeichen der Verteilung der Reparationslasten. Sie schufen einen „Engpaß“ für jegliches sozialpolitische Bemühen, in dem die widerstreitenden Kräfte notwendigerweise hart aneinander geraten mußten. Kein Zweifel, daß die Gewerkschaften im Lohnkampf ansehnliche Erfolge heimzubringen vermochten; Erfolge aber, die nie auf die Dauer befriedigten und zur „Befriedigung“ nicht führen konnten, da sie durch dauernde heftige Arbeitsmarktschwankungen ständig in Frage gestellt waren. Es bestand für die Gewerkschaften eine Situation der permanenten Verteidigung, die das Gros ihrer Kräfte auf dem Schauplatz des Lohnkampfes gebunden hielt. Sie zeigte zwar, daß auf dem Gelände der Mitbestimmung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen *allein* nicht vorwärts zu kommen war. Sie erklärt aber auch, wieso die Kräfte nicht hinreichten, auch das zweite Feld zu bestellen, obwohl der Sinn der Gewerkschaften unablässig auf den Durchbruch zur Mitentscheidung bei der Wirtschaftsgestaltung gerichtet blieb, auf anderen Wegen freilich als mit den Arbeitsgemeinschaften.

Schule der Verantwortung

Vorgezeichnet waren diese Wege nun durch die Reichsverfassung. Sie erklärte in ihrem Art. 165 die Arbeiter und Angestellten für berufen, „gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten *wirtschaftlichen* Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“. Sie verhiess Betriebs-, Bezirksarbeiterräte und einen Reichsarbeiterrat, Bezirkswirtschaftsräte und einen Reichswirtschaftsrat, samt und sonders gedacht als Gemeinschaftsorgane einer sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Die Konstruktion lag den Plänen, mit welchen die Gewerkschaftsführung vor den Nürnberger Kongreß getreten war, nicht allzu fern. Die Gliederung, die nach der Satzung der Arbeitsgemeinschaft nach Industriezweigen orientiert sein sollte, war hier regional angeordnet; während dort die Errichtung von „Wirtschaftsbünden“ für die einzelnen Industrien durch den Staat vorgesehen war, sollten nach Art. 165 in den Wirtschaftsräten die Abgeordneten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit „sonst beteiligten Volkskreisen“ zusammentreten. Nichts lag näher, als daß die Gewerkschaften versuchten, vorerst den im Art. 165 abgesteckten Umriß mit Substanz zu füllen. Diese Konstellation der Kräfte im sozialen Kampf erklärt aber wohl zur Genüge, warum es bei dem leeren Rahmen blieb. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, der nach einer Verordnung der Reichsregierung vom 4. Mai 1920 vorweg gebildet worden war, verkümmerte in diesem Klima. Die Gewerkschaftskongresse in Leipzig 1922 und in Breslau 1925 erarbeiteten Richtpunkte für die Verwirklichung der „Wirtschaftsdemokratie“, wie nun die Wortbildung zur Bezeichnung des Mitbestimmungsrechtes lautete, insbesondere zur Ausführung des Art. 165. Überflüssig jedoch zu sagen, daß die Unternehmer alle Bemühungen dieser Art zurückwiesen. Nachdem die Kräfte der Gewerkschaften auf das Gebiet der Arbeitsbedingungen abgedrängt waren, dachten sie nicht daran, ihr Herrenrecht in der Produktion mit ihnen zu teilen. Gefügige Mehrheiten im Reichstag folgten ihnen. Das Betriebsräte-Gesetz vom 4. Februar 1920, das einzige Gesetz des „Rätesystems“ des Art. 165, das zustandekam, beweist es ebenso wie die Nebengesetze zum BRG: das Gesetz über die Betriebsbilanz vom 5. Februar 1921, und das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922. Fehlte es am ernstesten Willen, die Arbeitnehmervertretungen über das wirtschaftliche Gebahren der Unternehmungen mitbestimmen zu lassen, schon bei der Gesetzgebung, so erst recht bei der Anwendung der Gesetze. Es kostete

geringen Scharfsinn, um die Bestimmungen zu umgehen. Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper waren entstanden für den Kohlenbergbau, die Kaligewinnung und die Eisenindustrie. Sie waren jedoch zu schwächlich konstituiert, um einem Mitbestimmungsrecht zu dienen, das jenem Herrenrecht ernstlich hätte gefährlich werden können. Als Schule der Gewerkschaften und ihrer Vertrauensleute für die Handhabung gesetzlicher Rechte zur Mitbestimmung sowie als Schule der Verantwortung haben diese Gesetze und Einrichtungen sich dennoch bewährt. Sie bildeten Stufen, die, obwohl *flach* angelegt in jedem Sinne des Wortes, aufwärts wiesen. Offen geblieben aber war die Frage, zu welchem Ende sie denn führen würden.

Theodor Leipart empfand diese Lücke. Sie zu schließen, war sein Auftrag an den Gewerkschaftskongreß zu Hamburg 1928. Wie er einst, vor dem ersten Weltkriege, in Schrift und Rede in der Region der Regelung der Arbeitsbedingungen um die gesetzliche Fundierung des Tarifvertrages sich bemüht hatte, so sah er jetzt die Notwendigkeit, dem Wort Wirtschaftsdemokratie greifbaren Inhalt und dem Ringen um sie Ziel und Richtung zu geben. Zwei Momente seines Lebens, die aufschlußreich sind für die geschichtliche Rolle seiner Persönlichkeit. Auch die vergleichsweise günstige Beschäftigungslage der Jahre 1927 und 1928 mag ihn bestimmt haben in dem Entschluß, den Schwerpunkt des Kampfes der Gewerkschaften soweit als möglich in der Richtung auf die Gewinnung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes zu verlagern.

Gegen die Autokratie

Fritz Naphtali, Referent des Hamburger Kongresses zum Thema Wirtschaftsdemokratie, setzte die beiden Lebensgebiete der gewerkschaftlichen Entwicklung, die hier gegeneinander abgesondert werden, in Beziehung zueinander. Wie es den Gewerkschaften gelungen sei, dem Unternehmertum die Verfügungsgewalt über die Bedingungen zur Verwertung der Arbeitskraft streitig zu machen, so seien sie nun bestrebt, das Prinzip der gleichberechtigten Mitbestimmung anzuwenden auf die Verfügungsgewalt über alle Produktionsfaktoren. Im Schoße des Kapitalismus hätten sich unter Preisgabe der freien Konkurrenz organisierte Wirtschaftsformen herausgebildet. Diese Durchorganisation des Wirtschaftsgefüges mit Hilfe monopolistischer Gebilde bezwecke eine Machtballung, die bestimmt sei, die selbstherrliche Stellung des Unternehmertums zu befestigen. Diesen Methoden, die Wirtschaft autokratisch zu beherrschen, setze die Arbeiterschaft ihre Forderung nach demokratischen Wirtschaftsformen entgegen. Die Kontrolle des demokratischen Staates über die Machtgebilde des Kapitals durch besondere Organe, in denen die Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern mitzubestimmen hätten, solle der Willkürherrschaft unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Interessen Zügel anlegen.

So erschien dem Kongreß, der sich zu den Thesen Naphtalis bekannte, der Einbruch in die Machtstellung des Kapitals durch Umwandlung der Monopolkörperschaften in Organe einer gemeinnützigen Wirtschaftsverwaltung als Nahziel des Ringens um Mitbestimmung. Demokratisierung der Wirtschaft, hieß es weiter, bedeute schrittweise Überwindung der Herrschaft, die sich auf dem Kapitalismus aufbaut.

Als im Herbst 1928 in einem Lohnkonflikt der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Arbeit-Nordwest) ein Schiedsspruch erging, der den Unternehmern nicht zusagte, der aber, nachdem sie ihn abgelehnt, für verbindlich erklärt wurde — da sperrten die Betriebsleitungen eine Viertelmillion Metallarbeiter aus. Da ein für verbindlich erklärter Schiedsspruch, nach geltendem Recht einen Tarifvertrag begründete, bedeutete die Aus-

sperrung Tarifbruch. Ohne daß es nötig wäre, den Verlauf dieses Konflikts in seinen Einzelheiten und Begleiterscheinungen zu beschreiben, ist ersichtlich, daß hier *ein zweiter Gewaltstreich* wider die Sozialverfassung der Republik geschehen war. Er reihte sich folgerichtig dem früheren an, den 1923 die Grubenherrn gegen den Achtstundentag geführt hatten; folgerichtig schon insofern, als sein Schauplatz der gleiche war, wie der jenes ersten: das beherrschende Zentrum der Macht und Willensbildung, der Hauptsitz auch der Monopolgewalt des Unternehmertums, das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet. Es wird wohl keinem beikommen, zu glauben, daß dies ein Zufall war; wir halten aber auch die zeitliche Folge des Angriffs der Unternehmer bald nach dem Hamburger Kongreß nicht für zufällig.

Gewalt wider die Demokratie

Bei der Aussperrung in der Eisen- und Stahlindustrie ging es den Unternehmern nicht um die strittigen Lohnpfennige. Der Angriff zielte auf den Umsturz der sozialen Rechtsordnung der Republik überhaupt, eben weil sie das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften bei der Regelung der Arbeitsbedingungen verbürgte. Eine Beseitigung der Positionen, die das geltende Recht den Gewerkschaften in dieser Region gab, hätte sie in schwere Bedrängnis versetzen und in Kämpfe verwickeln können, die ihre Kräfte vollends einseitig gebunden hätten.

Der Streich gelang nicht. Es bedurfte, um die Fundamente des demokratischen Staatswesens, namentlich die Sozialverfassung der Republik, zu erschüttern, der großen Wirtschaftskrisis, in der - von 1929 bis 1933 - die Arbeitslosenzahl auf über 6 Millionen anstieg. Daß sie erst recht die Gewerkschaften in die Verteidigung ihrer Stellungen im Gebiet der Regelung der Arbeitsbedingungen drängte, wird unschwer einzusehen sein. Während sich von 1919 bis 1928 vier Kongresse der freien Gewerkschaften mit dem Mitbestimmungsrecht in einer demokratischen, gemeinnützigen Wirtschaftsverfassung beschäftigen konnten, mußten die folgenden Tagungen sich mit Projekten zur Überwindung der Arbeitslosigkeit abgeben. Die Vierzigstundenwoche war das Thema des Gewerkschaftskongresses zu Frankfurt 1931, ein Arbeitsbeschaffungsplan, der von den christlichen und Hirsch-Dünckerschen Gewerkschaften gebilligt war, wurde auf dem Außerordentlichen Gewerkschaftskongreß 1932 zu Berlin dargelegt. Die Ablenkung war deutlich genug zu erkennen. Es genügte aber, um das Weimarer „System“ zu überwältigen, nicht der Sturz des Kabinetts Müller. Die Verdrängung Brünings mußte folgen, um den Weg zur Macht für Hitler freizulegen. Die Schwerindustrie mußte ihren Weg zu Hitler, den sie inzwischen längst gefunden, zu Ende gehen.

Nun — wie sie, die Schwerindustrie, in der „Zusammenarbeit“ mit Hitler die deutsche Wirtschaft „gesund“ gemacht hat, ist hinlänglich bekannt. Eine Kontrolle des demokratischen Staates über die Machtmittel der Schwerindustrie, wie der Hamburger Kongreß sie gefordert, oder ein Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften, wie das Gesetz für die eisenschaffende und die Bergbauindustrie es begründet, hätte das wohl verhindern können. Man hat gesagt, das Mitbestimmungsrecht über die Schwerindustrie habe eine Bresche gebrochen. Die geschichtliche Entwicklung, selbst flüchtig verfolgt, dürfte zeigen, daß die Bresche auch an der richtigen Stelle sitzt: nämlich genau in dem Zentrum, auf das auch der Hamburger Kongreß mit seinen Beschlüssen zielte. *Hans Böckler* hat das gewußt. Nicht umsonst hat er sein Leben gegeben für eine Aufgabe, die ihm vor allen anderen auf der Seele brannte. Kannte er doch aus der lebendigen Anschauung wie kaum ein anderer das Milieu, in dem die Anschläge auf die Weimarer Republik geschmiedet worden sind. In seinem Willen verband sich die subjektive Erfahrung mit der Tradition der Bewegung.